

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „*Öffentlicher Anzeiger*“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 52

Abgegeben Oppeln, den 23. Dezember 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 271–285 N. O. Bl., S. 623; Inhalt der Nr. 35 G. S., Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kohlrüben, S. 624; Beförderung von Privatgut auf Militärfreisbahnen, Einschränkung der Neujahrsglückwünsche, Preise für Ausland-Rüben, Rasseinzufuhr aus den Niederlanden, Sammlung für die Kriegsbücherei Brüssel, S. 625; Mitteilungen über die Versorgung mit Web-, Wirt- u. Strickwaren, Aukturf von Kerzen, Durchschnitts-Markt- u. Ladenpreistabelle für November, S. 626; Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu u. Stroh im November, verbotene Speise fetter Kohlendungen, Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegsdienstleistungen, Aukturf von Kohlrüben, Erbarntnis von Brennstoffen u. Beleuchtungsmitteln, Verbot von Tanzlustbarkeiten, S. 628. Nachtrag: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, S. 628.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

**1145.** Die Nummern 271 bis 285 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5584 eine Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916, vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5585 eine Bekanntmachung über Kartoffeln, vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5586 eine Bekanntmachung über Kohlrüben, vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5587 eine Bekanntmachung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine, vom 30. November 1916.

Nr. 5588 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Eisen, vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5589 eine Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 3. Dezember 1916.

Nr. 5590 eine Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18, vom 2. Dezember 1916.

Nr. 5591 eine Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste, vom 4. Dezember 1916.

Nr. 5592 das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltbeschränkung auf Grund

des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916.

Nr. 5593 das Gesetz über den Kriegszustand, vom 4. Dezember 1916.

Nr. 5594 eine Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand, vom 4. Dezember 1916.

Nr. 5595 das Gesetz über den väterländischen Hilfsdienst, vom 5. Dezember 1916.

Nr. 5596 eine Bekanntmachung, betreffend Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung, vom 2. Dezember 1916.

Nr. 5597 eine Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden, vom 6. Dezember 1916.

Nr. 5598 eine Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über Trocknungseinrichtungen, vom 7. Dezember 1916.

Nr. 5599 eine Bekanntmachung über Bezugsscheine, vom 8. Dezember 1916.

Nr. 5600 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 13 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 57), vom 9. Dezember 1916.

Nr. 5601 eine Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137), vom 8. Dezember 1916.

Nr. 5602 eine Verordnung über Bierseife, vom 10. Dezember 1916.

Nr. 5603 eine Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916.

Nr. 5604 eine Bekanntmachung über Pferdefleisch, vom 13. Dezember 1916.

Nr. 5605 eine Bekanntmachung, betreffend gesundheitsgefährliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5606 eine Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5607 eine Bekanntmachung über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste, vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5608 eine Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses, vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5609 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766)/28. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970), vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5610 eine Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5611 eine Bekanntmachung, betreffend Zollvereinfachungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten, vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5612 eine Bekanntmachung über Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichs-Kampelabgabe, vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5613 eine Bekanntmachung über die Stempelspflicht ausländischer Wertpapiere, vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5614 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohstoff, vom 15. Dezember 1916.

Nr. 5615 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver, vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5616 eine Bekanntmachung über die Einfuhr und Durchfuhr von Milchzeugnissen aller Art, vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5617 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Rindwaren, vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5618 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Rindwaren, vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5619 eine Bekanntmachung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5620 eine Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916, vom 17. Dezember 1916.

Nr. 5621 eine Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen, vom 16. Dezember 1916.

Nr. 5622 eine Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde, vom 16. Dezember 1916.

### Preussische Gesetzsammlung.

1146. Die Nummer 35 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11549 eine Urkunde über die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe, vom 5. Dezember 1916.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1147. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316).

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

#### A. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

#### B. Am einzelnen.

##### I. Beschlagnahme.

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Beräuerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Verbrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichsartoffelstelle bezichnete Stellen gelten die Provinzialartoffel-

stellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

### II. Enteignung.

Zu § 9. Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Bedinglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Uebernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

### III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Entdeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

### 1148. Beförderung von Privatgut.

Bis auf weiteres können Baugeräte (auch Maschinen und Werkzeuge für Bauarbeiten) von Unternehmern, die im besetzten Gebiet dringliche Bauarbeiten für die Heeresverwaltung übernommen haben, als Privatgut für die Militärverwaltung behandelt und über die Weiterleitungs- und Hilfsweiterleitungsstellen geleitet werden, um ihre schnelle Beförderung zu sichern. Die Sendungen sind jedoch auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen des besetzten Gebietes frachtpflichtig. Bei Vertragsabschlüssen ist es daher nicht angängig, den Unternehmern besondere Tarifiermäßigungen auf den Eisenbahnen des Militärbetriebes zu bewilligen.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

### 1149. Einschränkung

der Neujahrsglückwünsche.

Zur Vermeidung von Massenauflieferungen, durch die der geregelte Postverkehr leiden würde, muß auch in diesem Jahre der sonst im Frieden übliche Austausch von Neujahrskarten zwischen

der Heimat und den Angehörigen des Heeres unterbleiben.

Die Kompagnie- usw. Chefs haben die ihnen unterstellten Mannschaften in geeigneter Weise über die Gründe dieser Maßregel zu belehren und die Durchführung des Verbots zu überwachen.

Berlin, den 6. Dezember 1916.

Kriegsministerium.

1150. In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. November d. Js. zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1204) wird hierdurch bestimmt, daß die dort festgesetzten Höchstpreise für Rüben nicht für aus dem Auslande eingeführte Rüben gelten, die durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauftragten in den Verkehr gebracht werden.

Dieser ergänzenden Bestimmung wird rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt, daß sie gleichzeitig mit der Ausführungsanweisung vom 14. November d. Js., am Tage, wo diese Ausführungsanweisung durch die Regierungsamtsblätter (Amtsbl. S. 569) und gleichstehenden amtlichen Blätter veröffentlicht ist, in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

1151. Auf Grund des § 8a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 31 und S. 934) wird angeordnet:

1. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden ist nur auf dem Eisenbahnweg und nur über die Grenzstationen Weener, Bentheim, Emmerich und Cranenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr ist verboten.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

1152. Auf den Antrag vom 5. Dezember 1916 erteilt ich gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zunächst

bis Ende März 1917 die Genehmigung, daß zum Besten der Kriegsbücherei der beim Generalgouvernement in Brüssel begründeten Bildungszenitale eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien durch Aufruf in der Schlesischen Zeitung veranstaltet wird und daß die eingehenden Beträge von der Geschäftsstelle der Schlesischen Zeitung entgegengenommen werden.

Breslau I, den 9. Dezember 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

An Frau Marie von Schweinichen, geb. von Korn, Hochwohlgeboren in Patdelwitz, b. Sacrau, Kreis Delz.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1153. Von der Prefabteilung der Reichsbedarfsstelle Berlin werden vom 12. 12. 16 ab Mitteilungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Web-, Woll- und Strickwaren pp. (amtlicher und nichtamtlicher Teil) herausgegeben, die in

zwangloser Folge in 6 Nummern vierteljährlich erscheinen und durch alle deutschen Postanstalten zum Preise von 1,50 M. vierteljährlich — ausschließlich Zustellungsgebühr — bezogen werden können. Einzelnummern kosten 30 Pfg. das Stück.  
Oppeln, den 16. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

1154. Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten Breslau bereifen neuerdings in- und ausländische Juden die Provinzen, insbesondere das flache Land, um unter falschen Vorwänden alle erreichbaren Kerzenvorräte aufzukaufen. U. a. werden als Aufkäufer genannt:

Salomon Weiser, Fräulein Weiser, Nathan Weiser, Salomon Süßmann, Stochowitz Stein.

Ich warne vor diesem Treiben, da offenbar wucherischer Zwischenverdienst mit dieser im Kerze feltener gewordenen Ware getrieben werden soll.

Oppeln, den 16. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

1155. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Versorgungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat November 1916.

#### A. Getreide. Ohne Angebot.

#### B. Preise wichtiger Lebens- und Versorgungsmittel.

Nr.	Marktort	H ä l l e n t r ü c h t e			G h l a r t o f f e l n			H e u		S t r o h			E i b u t t e r	V o l l m i l c h	V ä h n e r e i e r		
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel	Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel	a l l e s	n e u e s **)	R i c h t .	K r u m m- und P r e s h-	E i b u t t e r				V o l l m i l c h	V ä h n e r e i e r
		Großes (gelbes) zum Kochen	Speisbohnen (weiße)	Linzen	Großes (gelbes) zum Kochen	Speisbohnen (weiße)	Linzen										
		je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	1 kg	1 l	1 Ct						
1	Bentzen . . . . .						12	14			10			5 10	30	38	
2	Cosel . . . . .						8 40	10	8		5			5 10	25	—	
3	Gleiwitz . . . . .	84		90			11	12 25			7	5 25	5 10	30	32		
4	Grottkau . . . . .			80			8 40	10	8		5	4 70	4 60	22	24		
5	Kattowitz . . . . .	80		90			9	11	14 10				5 10	30	33		
6	Leobschütz . . . . .						8	10	7 40		4 50	3 60	5 10	22	25		
7	Neiße . . . . .						8	10	7 50		5	4 50	5	25	25		
8	Neustadt . . . . .			90			8	11	7 80		4 43	3 93	5	22	23		
9	Oberglogau . . . . .						8						5	22	20		
10	Oppeln . . . . .						9 30	11					4 80	24	25		
11	Varischau . . . . .						8	10	7		5	4	4 60	22	23		
12	Rastow . . . . .			100			8	11	8			5	5 10	28	28		
13	Groß Streßitz . . . . .			180 120			8	8	10 13		7 38	6 18	5 20	23	22		

\*\*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

**C. Sonstige Waren,**  
deren Preise im Monat November 1916 ermittelt worden sind.

Nr.	Markttort	M e h l										Es kostet je 1 Kilogramm										
		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		
		es kost. je 100 kg.		es kost. je 100 kg.		es kost. je 100 kg.		es kost. je 100 kg.		es kost. je 100 kg.		es kost. je 100 kg.		es kost. je 100 kg.		es kost. je 100 kg.		es kost. je 100 kg.		es kost. je 100 kg.		
1	Beuthen	43	38	44	40	60	38	1	02	—	60	—	—	—	116	60	—	—	—	—	62	24
2	Cosel	42	36	46	40	70	36	1	44	56	60	—	—	—	60	—	—	—	—	—	62	26
3	Gleitwitz	42	38	44	40	60	38	—	—	56	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	24
4	Grottkau	40	34	40	34	60	30	1	02	56	60	80	—	—	88	60	2	40	7	20	60	24
5	Rattowitz	40	36	42	38	60	36	—	—	56	60	—	—	—	120	60	—	—	—	—	62	22
6	Reobischütz	40	35	42	36	—	—	—	—	72	—	80	—	—	60	—	1	—	—	—	—	—
7	Reiße	36	31	42	36	60	32	1	44	56	60	—	—	—	130	—	2	—	8	—	64	24
8	Neustadt	36	30	40	32	62	32	—	—	56	60	—	—	—	—	—	4	40	—	—	64	24
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	8	—	—	—
10	Oppeln	39	35	42	38	60	37	1	—	56	60	—	—	—	60	—	—	—	—	—	64	26
11	Patschkau	36	31	42	36	60	32	1	02	56	90	140	120	—	80	—	2	—	7	—	60	24
12	Ratibor	42	36	44	38	59	36	1	02	56	60	—	130	—	110	60	4	80	—	—	62	24
13	Gr. Strehlitz	40	36	40	36	64	40	1	30	110	150	60	130	—	130	130	1	10	8	—	64	20

\* gangbarste Sorte.

**D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats November 1916.**

Nr.	Markttort	Rind		Kalb		Lamm		Schwein						Schweinefleisch			
		in Kleinhandel								inländisch		ausländisch		in- aus-			
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Hinter	Milchfett (reich)	inländisch, geträuchert	Speck	in-	aus-	
		Es kostet je 1 kg												(im Bar. im Auschnitt)			
1	Beuthen	4 80	4 —	3 60	3 60	3 20	8 —	7 —	3 60	3 60	—	—	—	—	5 20	—	—
2	Cosel	4 80	4 —	3 60	4 40	4 —	—	—	3 20	3 20	—	4 —	—	—	4 80	—	—
3	Gleitwitz	4 80	4 —	3 60	3 60	3 20	6 —	5 60	3 60	3 60	—	—	—	—	4 40	—	—
4	Grottkau	4 40	4 —	3 60	3 80	3 40	—	—	3 —	3 —	—	—	—	—	4 40	4 80	—
5	Rattowitz	4 80	4 —	3 60	—	—	—	—	3 60	3 60	—	4 40	—	—	—	—	—
6	Reobischütz	4 40	4 —	3 80	3 20	3 —	—	—	3 60	3 40	1 70	5 —	4 80	5 80	4 20	5 40	—
7	Reiße	4 65	4 65	3 85	4 —	3 60	4 80	4 80	3 40	3 20	1 60	4 —	—	—	—	—	—
8	Neustadt	4 40	3 60	3 60	3 —	3 —	4 80	4 80	3 20	3 20	2 10	4 —	—	—	4 80	4 60	—
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Oppeln	5 —	4 60	4 —	4 40	3 60	—	—	3 20	3 20	—	—	—	—	—	—	—
11	Patschkau	4 40	4 20	3 80	3 60	3 60	—	—	3 20	3 20	1 60	4 —	5 60	6 —	4 80	4 60	—
12	Ratibor	4 40	4 —	4 —	3 60	3 20	—	—	3 20	3 20	—	4 —	—	—	4 80	—	—
13	Gr. Strehlitz	4 80	4 40	3 80	3 60	3 40	—	—	3 20	3 20	2 20	4 —	4 80	5 20	4 80	4 60	—

Oppeln, den 13. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

## 1156. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für November 1916.

Ab. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	8	5
2	Gleitwitz*	der Kreise Gleit- witz, Pleß, Ryb- nik, Tarnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Hindenburg O. S., Kreuzburg, Kosenberg, Lubli- nitz u. Groß-Streh- litz	—	13	7
3	Veob- schütz	der Kreise Veob- schütz u. Ratibor	—	7	30
4	Neiße	der Kreise Neiße, Zalkenberg, Grottkau und Oppeln	—	7	4
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	7	70
				4	33

\* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes, für die besondere Preise verfallend sind.

Oppeln, den 13. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

**1157.** In sämtlichen Kommunalverbänden des Bezirks ist die Ausfuhr von Speisefetten aus dem Kommunalverband verboten. Die Postanstalten sind angewiesen, diese Verbote zu beachten und sind verpflichtet, **Sendungen, die offensichtlich Speisefette** im Sinne der Verordnung (Butter, Butterchmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweinechmalz, Speisefalg und Speisefal) zu enthalten, da deren Inhalt also gegen das Gesetz verstößt, auf Grund des § 5, I der Postordnung **von der Postbeförderung auszuschließen.**

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß der unbefugte Versand von Speisefetten mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft wird.

Oppeln, den 15. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

**1158.** Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129)

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen (Naturalquartier-Verpflegung, Fourage) für die Monate August 1914 bis September 1916 einschließlich gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkenntnissen bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkenntnisse werden den Kreisbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 17. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**1159.** Mit dem Erwerbe von **Kohlrüben** innerhalb der Provinz Schlesien hat die Provinzialkartoffelstelle mit Genehmigung der Reichskartoffelstelle die Provinzial-Futtermittel-Verteilungsstelle für Schlesien G. m. b. H. in Breslau, Matthaiploß 7, beauftragt.

Breslau, den 16. Dezember 1916.

Provinzialkartoffelstelle  
für die Provinz Schlesien.

**1160. Anordnung.** Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Bundesrats betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. 12. 1916 bestimme ich:

Die §§ 1 und 3 meiner Anordnung vom 23. 11. 1916 treten mit dem 15. 12. 1916 außer Kraft, der § 2 mit dem 1. 1. 1917.

Außer Kraft treten ferner meine Anordnung betr. Polizeistunde usw. vom 17. 11. 1914 und die Zusatzanordnung dazu vom 19. 12. 1914.

Dagegen ordne ich für den Korpsbereich **ausschließlich** der Festungen Breslau und Glatz von neuem an:

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind verboten.

Zwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand von 4. 6. 1851 (Ver.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichsges. Bl. S. 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Breslau, den 14. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

### Nachtrag zu den Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**1161. Viehschneupollzeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit

auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschneugesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit

**Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:**

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

- a) Kiondälas, Lubie, Ober Lubie, Nieder Lubie, Ubel, Jaschkowitz, Kamienitz, Klein Patzschin, Beistrericham, Zawada, Rarchowitz, Bontowitz, Gr. Jaolschau, Seršno, Ober Seršno, Nieder Seršno, Schachowitz, Breschlebie, Riemienitz, Schwientoschowitz, Laband, Pischschowka, Schalscha, Schakanau, Nepaschütz, Jernitz, Alt Gleiwitz, Petersdorf v. W., Richteradorf, Ellguth-Zabrze, **im Kreise Tost-Gleiwitz,**
- b) **der Stadtkreis Gleiwitz,**
- c) Miedar, Georgendorf, Larischhof, Gr. Wilkowitz, Nieraba, Kempczowitz, Broslawitz, Bialowitz, Alt Repten, N-u Repten, Kunary, Glinitz, Friedrichswille, Stollarzowitz, Bleschowka, Wieschowa, Pilzendorf, Mikultschütz, **im Kreise Tarnowitz,**
- d) Rokittnitz, Wlechowitz, **im Landkreise Bentzen,**
- e) Biskupitz, Ruda, Sosniza, Mathesdorf, Hindenburg und Jaborze **im Kreise Hindenburg**

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24

Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Auskägen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Zu Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine** unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldauffeher befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 13. März 1917 einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 21. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.